

Samtgemeinde Uchte

Landkreis Nienburg

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie**

Bericht zur FFH-Verträglichkeit

***FFH-Gebiet Mindenerwald DE-3618-302
im Naturschutzgebiet Mindenerwald (MI-063)***

September 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche und fachliche Grundlagen	5
2.1 Anforderungen gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG.....	5
2.2 Definition der Erheblichkeit	7
3. Übersicht über das Schutzgebiet FFH-Gebiet Mindenerwald (DE-3618-302) und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile	9
3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	9
3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	11
3.3 Erhaltungsziele, Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	11
3.4 Funktionsbeziehungen mit weiteren europäischen Schutzgebieten	17
4. Beschreibung der Planung und mögliche Wirkfaktoren	18
4.1 Beschreibung der Planung.....	18
4.2 Wirkfaktoren	18
5. Ermittlung der relevanten potenziellen Auswirkungen auf die voraussichtlich betroffenen LRT und Arten des FFH-Gebietes Mindenerwald	19
5.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	19
5.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	20
5.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten und bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet	21
5.4 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	23
6. Zusammenfassendes Fazit	23
7. Literatur	23
8. Anhang	25
Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Mindenerwald.....	25

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Bericht zur FFH-Verträglichkeit

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie plant die Samtgemeinde Uchte die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen im sonstigen Samtgemeindegebiet.

Die Samtgemeinde Uchte möchte ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land Gesetzes erhöhen. Sie möchte dabei von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen. Auf der Basis des neuen Standortkonzeptes Windenergie 2023 und der zur Entwurfsfassung erstellten Übersichtskartierung Brutvögel vom August 2023 stellt die Samtgemeinde Uchte im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie in der Entwurfsfassung insgesamt sieben Teilbereiche (zum Teil bestehend aus mehreren Teilflächen) als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Flächenkulisse ist bereits deutlich reduziert im Vergleich zu jener des Vorentwurfs mit insgesamt 13 Teilbereichen.

Die Samtgemeinde Uchte hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 200 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m zugrunde gelegt (gemäß § 4 (3) WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022). Im Zuge des Standortkonzeptes wird vom Rotor-out Prinzip ausgegangen.

Teilbereich 7 (umfasst die Teilbereiche 7a, 7b und 7c) befindet sich im Nahbereich des FFH-Gebietes Mindenerwald DE-3618-302, s. Abbildung 1. Die Ziele des FFH-Gebietes wurden in die Verordnung über das Naturschutzgebiet Mindenerwald (MI-063) überführt¹. Das FFH-Gebiet Mindenerwald liegt im Kreis Minden-Lübbecke, anschließend an die Landesgrenze von Nordrhein-Westfalen.

Der Teilbereich 7a hält einen Abstand von ca. 200 m zum FFH-Gebiet, Teilbereich 7b einen Abstand von ca. 670 m und Teilbereich 7c einen Abstand von zunächst ca. 200 m. Bei einer Realisierung der Planung ist in Teilbereich 7c jedoch von einem größeren Abstand von mindestens 320 m auszugehen, da der südliche Zipfel für einen gängiges Fundament mit einem Durchmesser von rd. 30 m zu schmal ist.

Das FFH-Gebiet 322 Feuchtwiese bei Diepenau (3518-331), umgesetzt in nationales Recht durch das Naturschutzgebiet Orchideenwiese bei Diepenau, befindet sich gut 2 km westlich von Teilbereich 7. Aufgrund der Entfernung und des Schutzzweckes des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden, dass ausgehend von den Sondergebietsdarstellungen in Änderungsbereich 7 das FFH-Gebiet in seinen Erhaltungs- und Entwicklungszielen erheblich beeinträchtigt wird.

¹ https://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/MI_063 (zuletzt abgerufen am 28.08.2023)

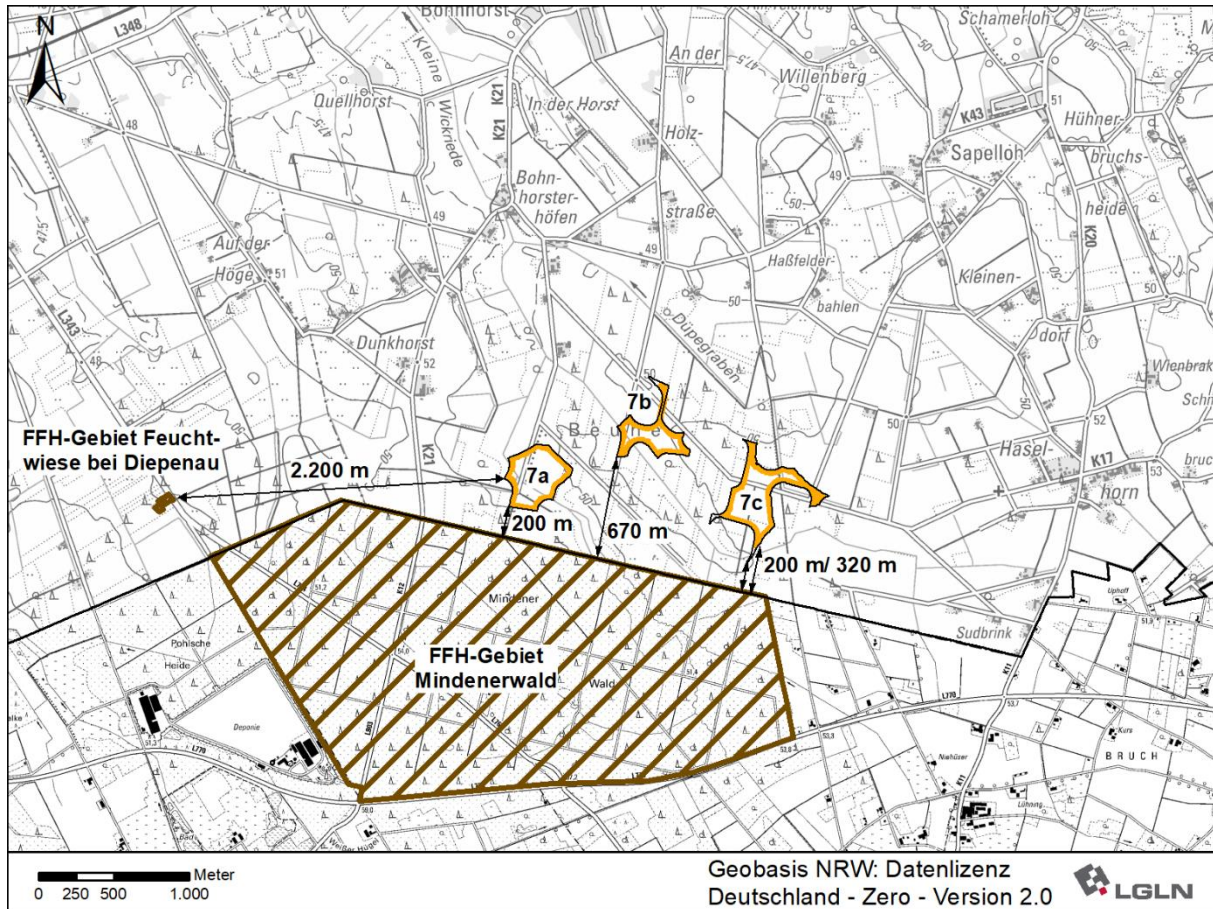


Abb. 1: Lage von Teilbereich 7 in Relation zu den Natura-2000-Gebieten

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie²) und der Vogelschutzrichtlinie³ gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern. Vogelschutzgebiete sind im Umfeld der vorliegenden Planung jedoch nicht vorhanden.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein Natura 2000-Gebiet – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – bedürfen einer Verträglichkeitsuntersuchung mit den definierten Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Der vorliegende Bericht zur FFH-Verträglichkeit soll die Auswirkungen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes auf das ggf. betroffene Natura 2000-Gebiet Mindenerwald abschätzen und bewerten.

² FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

³ Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Anforderungen gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG

Nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind ein Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzgebietserhaltungszielen zu überprüfen. Die in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie genannte Beeinträchtigung eines "Gebiets als solches" bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).

Der Begriff "Erhaltungsziele" ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG wie folgt definiert:

"Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind."

Nach Artikel 1e Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als "günstig" betrachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Nach Artikel 1i FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand einer Art als "günstig" betrachtet,

- wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterbilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiter vorhanden sein wird, um langfristig das Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Werden von dem Projekt prioritäre Biotope oder prioritäre Arten betroffen, können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur

solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über die jeweilige oberste Landesbehörde sowie das für Naturschutz zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat. Dieses Vorgehen findet für alle Gebiete Anwendung, in denen prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen, sobald diese Lebensräume und Arten in Mitleidenschaft gezogen werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000)⁴.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG auch in Verbindung mit Abs. 4 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unterrichtet die zuständige Behörde die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

Um die Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet erfassen und einschätzen zu können, sind die spezifischen Eigenschaften des Gebiets als Ganzes oder aber die der Teilflächen, in denen Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind, zu ermitteln (EUROPÄISCHE KOMMISSION - GENERALDIREKTION UMWELT 2001). Für eine Verträglichkeitsprüfung ist somit zunächst zu ermitteln, welche Tier- und Pflanzenarten sowie welche Lebensräume als Erhaltungsziele bzw. als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile anzusehen sind. Im Rahmen der Bestandsaufnahme ist daraufhin festzustellen, ob Flächen betroffen sind, die für diese Arten von Bedeutung sind bzw. ein Entwicklungspotential aufweisen (WEIHRICH 2002). Dabei sind die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen. Die erforderlichen Informationen sollten dem aktuellsten Stand entsprechen und die folgenden Punkte umfassen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2012):

- Struktur und Funktion des Gebiets sowie die jeweilige Bedeutung seiner ökologischen Werte,
- Fläche, Repräsentativität und Schutzstatus der prioritären bzw. nicht prioritären Lebensräume innerhalb des betreffenden Gebiets,
- Populationsgröße, Isolierungsgrad, Ökotyp, Genpool, Altersstrukturen und Schutzstatus der in dem Gebiet vorkommenden Arten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind,
- Rolle des Gebiets innerhalb der biogeografischen Region und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000,
- alle anderen ökologische Werte und Funktionen, die innerhalb des Gebiets ermittelt werden.

Nach der Bestandsaufnahme ist im nächsten Schritt unter Anwendung der besten verfügbaren Techniken und Methoden darzulegen, in welcher Weise Beeinträchtigungen der relevanten Arten und Lebensräume durch das geplante Projekt auftreten können. Hierbei ist auch ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sowie mit bereits vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

⁴ "Eine Stellungnahme der Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 FFH-RL ist nicht bereits dann einzuholen, wenn in einem FFH-Gebiet ein prioritärer Lebensraumtyp lediglich vorhanden ist" (BVERWG 2009a)

Da eine Quantifizierung der Beeinträchtigungen nicht in allen Fällen möglich ist, muss die Bewertung der jeweiligen Sachlage z. T. verbal-argumentativ durchgeführt werden. Gleichwohl ist eine objektive Begründung anhand nachvollziehbarer Kriterien erforderlich (BMVBW 2004).

Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement vorsieht (BVerwG 2007).

Die Beurteilung der Erheblichkeit etwaiger Beeinträchtigungen als Maß für die Verträglichkeit des Vorhabens kann nach Maßgabe der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BVerwG nur dann zu einem positiven Ergebnis führen, wenn dargelegt werden kann, dass keine vernünftigen Zweifel an der Verträglichkeit des Vorhabens bestehen. Maßgeblich für die behördliche Entscheidung bei der Bewertung der FFH-Verträglichkeit ist nicht, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern – umgekehrt – die Behörde ihr Ausbleiben feststellt. Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens (BVerwG 2007).

Bei der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie handelt es sich um eine gutachterliche Einschätzung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen des oben angeführten Natura 2000-Gebietes. Die eigentliche Verträglichkeitsprüfung wird von der Zulassungsbehörde vorgenommen. Damit diese den Beurteilungsvorgang des Gutachtens im Einzelnen nachvollziehen und zu einer Entscheidung über die Verträglichkeit des Projektes gelangen kann, wird gemäß den Anforderungen von WACHTER & JESSEL (2002) möglichst eindeutig zwischen der Sachebene – der Prognose der zu erwartenden Veränderungen – und der Bewertungsebene – der Beurteilung der Verträglichkeit – unterschieden.

2.2 Definition der Erheblichkeit

Nach den Urteilen des EuGHs und des BVerwG ist jede Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels als erheblich anzusehen (EuGH 2004; BVerwG 2007).

Neben den Erhaltungszielen ist auch der günstige Erhaltungszustand in die Bewertung einzubeziehen:

„Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar, wenn die vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung zu beantworten ist, ob ein Straßenbauvorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigt. Zu prüfen ist, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird.“ (BVerwG 2007, Leitsatz Nr. 3)

Hervorzuheben ist jedoch, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele / des Erhaltungszustands im Fokus stehen und nicht jede negative Auswirkung auf LRT oder Arten zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL führt.

„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“ (EuGH 2004, Rn. 47)

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der grundsätzlichen Unzulässigkeit des Vorhabens einhergeht. Diese

Schwelle ist zurzeit noch nicht standardisierbar (vgl. BVERWG 2007). Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung im Verhältnis zu den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen (BMVBW 2004).

Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt in dieser Unterlage unter Berücksichtigung der der Konvention zugrunde liegenden allgemeinen Definitionen und Kriterien. Darüber hinaus werden gerichtliche Entscheidungen zur weiteren Konkretisierung herangezogen.

Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) liegt eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie vor,

„wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.“

Zum Verlust von Habitatflächen hat sich das BVerwG in seinem Urteil zu Hessisch Lichtenau (BVERWG 2008a) wie folgt geäußert:

„Anders als für den Verlust von LRT-Flächen kann für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich. Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustands in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstellt, ob die Fläche, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind (Buchst. e), kommt es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchst. i). Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren.“ (BVERWG 2008a, Rn. 132)

Entscheidend bei einer Betroffenheit von Habitatflächen ist demnach nicht die Flächengröße, sondern die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Art.

Unter Berücksichtigung der Begriffsdefinition des günstigen Erhaltungszustands in der FFH-Richtlinie nehmen Lambrecht & Trautner (2007) die Abgrenzung für erhebliche Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie vor.

„Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten [...] liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder*
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“*

3. Übersicht über das Schutzgebiet FFH-Gebiet Mindenerwald (DE-3618-302) und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile

Das im Nahbereich FNP-Änderungsbereiches 7 gelegene FFH-Gebiet Mindenerwald ist ein von der EU-Kommission gelistetes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) und damit Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Die Natura 2000-Ziele wurden in den Schutzzweck des Naturschutzgebietes Mindenerwald überführt. Gemäß Kurzcharakterisierung vom LANUV⁵ handelt es sich bei dem 519 ha großen FFH-Gebiet Mindenerwald um ein ausgedehntes, geschlossenes Waldgebiet, das vor allem mit Kiefern bestanden ist. Daneben treten naturnahe alte Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder auf grundwassergeprägten bzw. staunassen Böden (Podsol, Gley) auf. Das Waldgebiet ist reich strukturiert, zeigt kleinflächig wechselnde verschiedene Baumbestände unterschiedlichen Alters und wird von einigen Gräben und Bächen durchzogen. Hinzu kommen lokal Kleingewässer und Tümpel.

Das Gebiet besitzt für NRW landesweit eine herausragende Bedeutung für Fledermäuse (insgesamt neun Arten), worunter die Bechsteinfledermaus besonders hervorzuheben ist. Zudem wurde im Gebiet eine hohe Artenzahl an Tagfaltern nachgewiesen. Der Mindenerwald zählt zu den größten geschlossenen Waldgebieten im Naturraum. Auf alten, historischen Waldstandorten (ältestes Preußisches Waldgebiet) sind besonders die nährstoffarmen, bodensauren Eichenwälder sowie die Eichen-Hainbuchenwälder auf staunassen Böden bemerkenswert. Die Waldtypen befinden sich in gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand. Die alten Laubwaldbestände innerhalb ausgedehnter Kiefernwälder bieten Mittelspecht, Schwarzspecht und Rotmilan wertvollen Lebensraum.

3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen⁶ für das FFH-Gebiet Mindenerwald werden die FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) gemäß dem Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Tab. 1 zeigt eine Übersicht der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Mindenerwald.

Im FFH-Gebiet kommen auf ca. 128 ha FFH-Lebensraumtypen vor, das entspricht einem Anteil von etwa 25 % der Gesamtfläche. Etwa zwei Drittel besteht aus dem FFH-LRT 9190⁷ – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche mit 82 ha. Zu etwa einem Drittel kommt der FFH-LRT 9160⁸ auf ca. 46 ha vor, Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald. Die übrigen Flächenanteile des FFH-Gebietes umfassen Nadelwald (72 %), Kunstforste (2 %) und melioriertes Grünland (1 %). Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der LRT im FFH-Gebiet.

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): <https://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/de/fachinfo/listen/melgedok/DE-3618-302> (zuletzt abgerufen am 24.08.2023)

⁶ Standard-Datenbogen FFH-Gebiet Mindenerwald <https://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/web/babel/media/sdb/s3618-302.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.08.2023)

⁷ Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen file:///D:/!Downloads/B64_VZH_LRT9190_BosauEichenwaldSandStieleiche_Okt-2020-1.pdf

⁸ Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen file:///D:/!Downloads/B62_VZH_LRT9160_FeuchtEichHaibuMischwald_Okt-2020.pdf

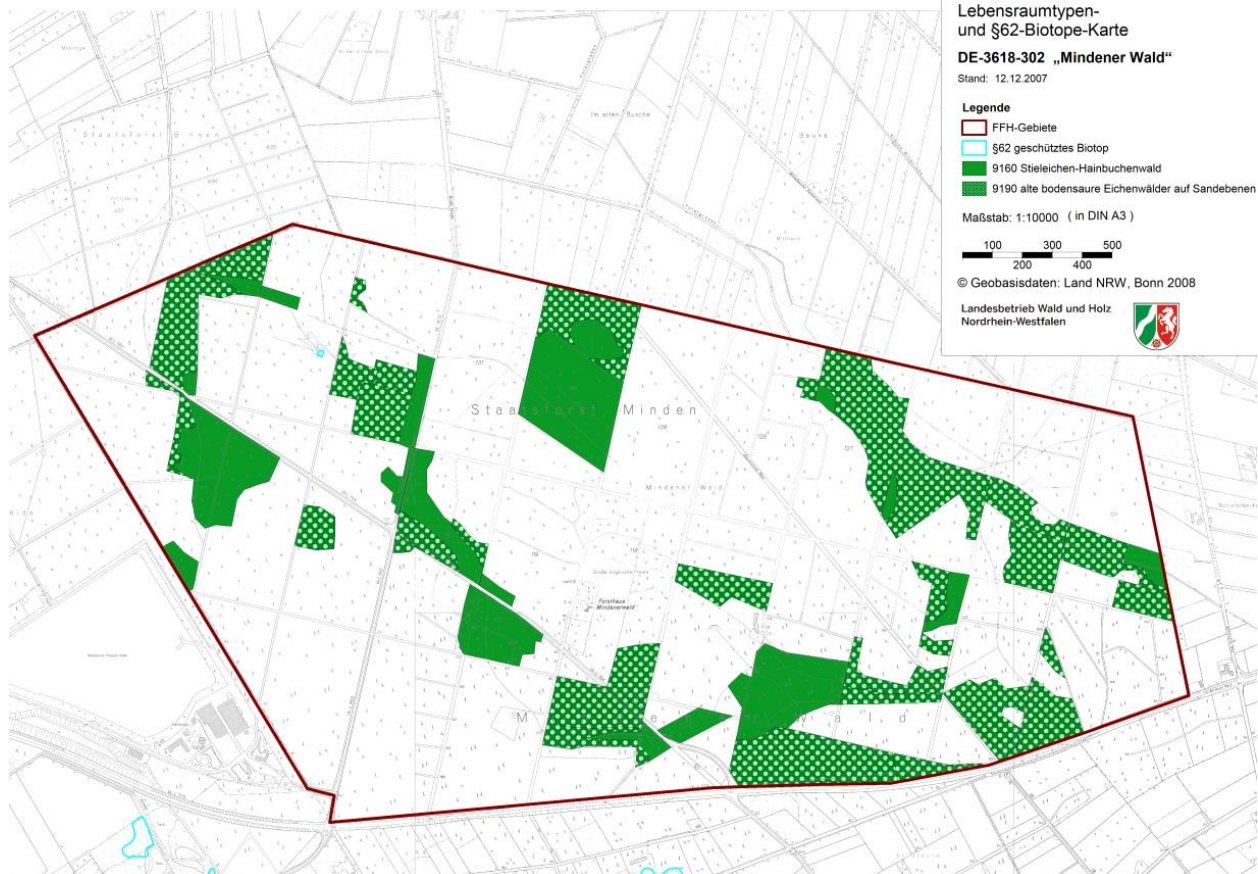


Abb. 2: Lebensraumtypen und §62-Biotop-Karte (Quelle: Maßnahmenkonzept FFH-Gebiet Mindenerwald⁹)

Als wichtigste Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet werden Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten, Hausmülldeponie und andere Deponien, Konkurrenz bei Tieren (z. B. Seemöwe/Seeschwalbe) und Prädation aufgeführt.

Hinsichtlich der Beurteilung des Gebietes werden der Erhaltung und der Gesamtbeurteilung der FFH-LRT der Zustand B (gut) vergeben. Die Erhaltungsmaßnahmen umfassen Erhalt und Förderung alter Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder bei entsprechender Verringerung des Nadelholzanbaus und Sicherung von bedeutenden Fledermaus- und Vogel Lebensräumen.

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie für den Mindenerwald gemäß Standarddatenbogen

Code	Name	Fläche (ha)	Erh.-Zust.
9160	Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald	46	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	82	B

Erhaltungszustände: A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

⁹ Download: <https://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-3618-302> (Zugriff zuletzt am 01.09.2023)

3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die folgenden Arten (Tab. 2) werden im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Mindenerwald gemäß dem Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt:

Tab. 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das Wietingsmoor gemäß Standarddatenbogen

Name	Typ	Population	Erhaltung	Isolierung	Erhaltungszustand
<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	sesshaft	C	B	B	B
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	Sammlung	C	B	C	C

Als andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ) werden *Lycopodium annotinum* (Sprossender Bärlapp), *Martes martes* (Baummarder), *Myotis brandtii* (Große Bartfledermaus), *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus), *Myotis mystacinus* (Kleine Bartfledermaus), *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus), *Nyctalus leisleri* (Kleinabendsegler), *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler), *Plecotus auritus* (Braunes Langohr), *Pyronia tithonus* (Rotbraunes Ochsenauge) und *Ulmus minor* (Feldulme) genannt.

In der Gebietsbeschreibung werden die voran aufgezählten wichtigen Pflanzen- und Tierarten durch bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten im Gebiet ergänzt: Mittelspecht, Schwarzspecht und Rotmilan.

3.3 Erhaltungsziele, Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Ausführungen sind dem Dokument zu Erhaltungszielen- und Maßnahmen für den DE-3618-302 Mindenerwald¹⁰, letzte Änderung 21.08.2019, entnommen.

Erhaltungsziele für den LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten (aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dendrocopos medius* (Mittelspecht), *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus))

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2023): DE-3618-302 Mindenerwald, Erhaltungsziele und -maßnahmen <https://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/web/babel/media/zdok/DE-3618-302.pdf>

- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung

- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

Erhaltungsziele für den LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten (aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dendrocopos medius* (Mittelspecht))
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen LRT

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen für LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 30 % Stiel- und/oder Traubeneiche auf Flächen mit höchstens 30 % konkurrierender Buche
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (insbesondere von Neophyten wie die Späte Traubenkirsche)
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- keine Förderung standortfremder Baumarten und kein Voranbau oder Unterbau mit Buche
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Lebensraumtyps "Alte bodensaure Eichenwälder" durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat (insbesondere Stiel-Eiche)
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

- bei feuchten Ausprägungen: Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung und ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

Erhaltungsziele für 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)
 - Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete
 - Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern (v.a. Rotbuchen)
 - Erhaltung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
- b) Gebäudequartiere
 - Erhaltung von störungsfreien Gebäudequartieren
- c) Schwarm/Winterquartiere
 - Erhaltung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen für 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)

- Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) in Laub- und Mischwäldern
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (>120-140 Jahre)
- keine Kahlhiebe >0,3 ha (ggf. Schonung der Quartierbäume)
- Sicherung und Schaffung insektenreicher Strukturen
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten

b) Gebäudequartiere

- Belassen von Einflugmöglichkeiten, Spalten, Hohlräumen
- Öffnen von Dachböden
- Anbringen von Fledermausbrettern etc.
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v.a. Mai bis August)
- Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März

c) Schwarm/Winterquartiere

- Einrichtung von einbruchsicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern (und regelmäßige Kontrolle auf Beschädigungen)
- Vermeidung von Umnutzungen und Störungen
- Besucherlenkung
- Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung

Erhaltungsziele für 1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)

- Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete
- Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern

- Erhaltung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
- b) Gebäudequartiere
 - Erhaltung von störungsfreien Gebäudequartieren
- c) Schwarm/Winterquartiere
 - Erhaltung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren
 - Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung als eine der fünf größten Wochenstuben in der atlantischen biogeografischen Region in NRW

zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen für 1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)

- Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) in Laub- und Mischwäldern
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (>160 Jahre für Buchen-, >200 Jahre für Eichen-, >120 Jahre für Nadelwälder)
- ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern
- keine Kahlhiebe >0,3 ha (ggf. Schonung der Quartierbäume)
- Sicherung bekannter und Förderung zukünftiger Quartierbäume
- ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen
- vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz
- Sicherung und Schaffung insektenreicher Strukturen (naturnahen Fließ- und Kleingewässern, blühende Wegräume, kleinflächige Sukzessionsflächen)
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten

b) Schwarm/Winterquartiere

- Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern (und regelmäßige Kontrolle auf Beschädigungen)
- Vermeidung von Umnutzungen und Störungen
- Besucherlenkung
- Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung

3.4 Funktionsbeziehungen mit weiteren europäischen Schutzgebieten

Ein Ziel von Natura 2000 ist die Vernetzung von Lebensräumen bzw. Natura-2000-Gebieten. Aus diesem Grund erfolgt an dieser Stelle eine Darstellung der Funktionsbeziehungen mit

umliegenden Gebieten. Die Sicherung der Beziehungen ist mit entscheidend für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Zielarten.

Der Mindenerwald zählt zu den größten geschlossenen Waldgebieten im Naturraum. Es sind Funktionsbeziehungen zu umliegenden Wäldern und anderen Biotoptypen anzunehmen. Die nächstgelegenen Wälder mit FFH-Status sind das FFH-Gebiet Osterwald (DE-3518-302) rd. 4,5 km westlich des Mindenerwaldes gelegen und das FFH-Gebiet Heisterholz (DE-3619-301) rd. 5,4 km östlich gelegen. Es bestehen Möglichkeiten für Funktionsbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, aufgrund der großen Entfernungen vermutlich jedoch von untergeordneter Bedeutung.

4. Beschreibung der Planung und mögliche Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung der Planung

Mit der Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie plant die Samtgemeinde Uchte die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen im sonstigen Samtgemeindegebiet. Zum Entwurfsstand liegen die Teilbereiche 7a, 7b und 7c in räumlicher Nähe zu dem FFH-Gebiet Mindenerwald.

An diesem Standort besteht keine Vorbelastung durch WEA in einem Umkreis von mind. 3,2 km. Es können vermutlich neun bis 10 moderne WEA verwirklicht werden. Der gültige Flächennutzungsplan stellt an diesem Standort aktuell kein Sondergebiet dar.

Bei der Planung handelt es sich nicht um ein konkretes Bauvorhaben, eine detaillierte technische Beschreibung kann daher nicht vorgenommen werden. Grundsätzlich ist bei Umsetzung der Planung jedoch mit der Errichtung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rd. 200 m zu rechnen.¹¹ Die Rotordurchmesser betragen bis etwa 150 m. Es werden Leistungswerte von 4 bis 5 MW erreicht. Im Rahmen der Errichtung von WEA werden auch dauerhafte Erschließungseinrichtungen (in der Regel geschottert) errichtet.

4.2 Wirkfaktoren

Aufbauend auf die Beschreibung der Planung in Kap. 4.1 werden im Folgenden die relevanten Wirkfaktoren ermittelt und näher erläutert. Sie bilden die Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Mindenerwald.

Flächen innerhalb der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen. Die Erschließung kann über Wege außerhalb des Natura 2000-Gebietes erfolgen. Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu erwartenden relevanten Wirkfaktoren, untergliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

¹¹ Das Gebiet der Samtgemeinde Uchte liegt zum großen Teil im Radargebiet des Flughafens Wunstorf. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von 200 m und höher nicht für realistisch gehalten.

Tab.7: Wirkfaktoren des geplanten Windparks

<u>Maßnahme</u>	<u>Wirkfaktor</u>
baubedingt	
An- und Abtransport der benötigten Materialien/ Personen und Verkehr mit entsprechenden Fahrzeugen	Emissionen (akustische, optische und stoffliche Emissionen, Erschütterungen)
Baubetrieb: Erdbau- und Gründungsarbeiten, Hochbau der WEA-Baukörper, Herstellung der Erschließungsflächen	Emissionen (akustische, optische und stoffliche Emissionen, Erschütterungen) Bodenversiegelung, Bodenumlagerung
Rückbau der temporären Montageflächen nach Errichtung der WEA	Bodenumlagerung Entsiegelung Emissionen (akustische, optische und stoffliche Emissionen, Erschütterungen)
anlagebedingt	
Flächenerschließung inkl. der Zuwegungen, Errichtung der Anlagen	Flächennutzung mit Gewichtsbelastung Emissionen (akustische, optische und stoffliche Emissionen, Erschütterungen) Fremdkörper in der Landschaft und Luftraum
betriebsbedingt	
Betrieb der Anlage (Rotorbewegungen)	Emissionen (akustische, optische), z. B. Schattenwurf, Kollisionsrisiko
Wartungsarbeiten	Emissionen (akustische, optische)

Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren wie bspw. Emissionen (u. a. Schattenwurf, Geräusche der WEA) sind größtenteils andere als die baubedingten (u. a. stärkerer Fahrzeugverkehr, Baulärm).

5. Ermittlung der relevanten potenziellen Auswirkungen auf die voraussichtlich betroffenen LRT und Arten des FFH-Gebietes Mindenerwald

5.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Als wesentliche mögliche Wirkfaktoren von WEA auf relevante LRT im FFH-Gebiet sind Bodenumlagerung, Versiegelung und Emissionen zu betrachten. Da sich das Vorhaben jedoch außerhalb des FFH-Gebietes befindet, werden keine Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen. Auch baubedingt ist nicht mit Emissionen auf das FFH-Gebiet zu rechnen, welche durch die Nutzung von Wegen durch Baufahrzeuge in der Umgebung des FFH-Gebiets entstehen könnten, da eine Erschließung des Sondergebietes von der Schutzgebietsabgewandten Seite erfolgen

kann. Stoffliche Emissionen, welche sich grundsätzlich in besonderem Maße auf die LRT im FFH-Gebiet auswirken könnten, fallen nur in sehr geringem Maße zusätzlich an und sind im Vergleich zu bestehenden Emissionen aus der Landwirtschaft vernachlässigbar. Somit können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in Bezug auf die LRT im FFH-Gebiet von vornherein ausgeschlossen werden.

5.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Als Anhaltspunkt für die Reichweite von Beeinträchtigungen durch WEA auf die relevanten Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Mindenerwald wird die Übersicht gemäß im Artenschutz-Leitfaden¹² zum Niedersächsischen Windenergieerlass¹³ sowie die Einstufung gemäß Leitfaden zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW¹⁴ herangezogen.

Die Bechsteinfledermaus ist gemäß Artenschutz-Leitfaden als WEA-sensibel eingestuft. Die Einstufung erfolgt jedoch nicht aufgrund einer Kollisionsgefährdung, sondern durch mögliche Betroffenheiten bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch

- a) Habitatverlust/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder
- b) maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten.

In den Teilbereichen bestehen wegebegleitend lineare Gehölzstrukturen, anteilig nur einseitig entlang der Wege ausgeprägt. Für die Umsetzung der Planung kann im Zuge der Wegeertüchtigung die Beseitigung der Gehölzstrukturen erforderlich sein. Eine Verbreiterung der Wege kann jedoch zu einer Seite erfolgen, so dass die Leitstruktur durch Gehölze weiterhin besteht. Durch eine temporäre Wegeführung parallel der bestehenden Wege auf Ackerflächen kann die Anzahl der zu rodenden Gehölzen zusätzlich minimiert werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Individuen oder Quartieren und der Verlust von Leitstrukturen demnach voraussichtlich nicht gegeben. Zudem bestehen im Umfeld der Teilbereiche eine Vielzahl kleinteiliger Waldbereiche, welche durch Waldränder ebenfalls Leitstrukturen darstellen und durch die Planung nicht betroffen sind, s. nachfolgende Abbildung.

Das Große Mausohr wird nicht als WEA-empfindliche Fledermausart geführt.

Hinsichtlich der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 20.07.2021)

¹⁴ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (10.11.2017)



Abb. 3: Überlagerung der Teilbereiche mit dem Luftbild

5.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten und bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet

Als andere wichtige Arten werden die Große Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleinabendsegler, der Große Abendsegler und das Braune Langohr benannt. Gemäß Artenschutz-Leitfaden NRW und Nds. Artenschutz-Leitfaden sind von diesen Arten der Große Abendsegler und der Kleinabendsegler kollisionsgefährdet.

Relevante Auswirkungen durch Kollisionen lassen sich nach Stand der Technik im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen vermeiden. Die Festlegung von Abschaltzeiten erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Weiterhin können die festgelegten Abschaltzeiten durch ein betriebsbegleitendes Gondelmonitoring überprüft und ggf. optimiert werden.

Nach dem Nds. Artenschutz-Leitfaden ist das Braune Langohr, wie auch die Bechsteinfledermaus, WEA-empfindlich aufgrund möglicher Betroffenheiten bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen. Hierzu trifft der Artenschutz-Leitfaden NRW keine Aussage. Im Zuge der Anlagenplanung kann eine baubedingte Beseitigung relevanter Gehölzstrukturen vermieden werden.

Als potentiell betroffene, windkraftsensible Art verbleibt unter den Brutvögeln der Rotmilan.

Zur fachlichen Beurteilung, ob das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für den Rotmilan im Umfeld von Brutplätzen durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten nunmehr die Maßgaben des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Demnach werden Abstandsbereiche zwischen WEA und Brutplatz festgelegt, in denen sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko wie folgt beurteilt:

- Nahbereich 500 m: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.
- Zentraler Prüfbereich 1.200 m: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden.
- Erweiterter Prüfbereich 3.500 m: Es ist regelmäßig kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen führen zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA und es sind keine hinreichenden Minderungsmöglichkeiten gegeben.
- Liegt der Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs um die WEA, ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen 2023¹⁵ wurde ein Brutnachweis des Rotmilans in einem Abstand von ca. 730 m nördlich von Teilbereich 7c und ca. 950 m nordöstlich von Teilbereich 7b festgestellt, die Brutvorkommen liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Brutplätze des Rotmilans im FFH-Gebiet und zugleich innerhalb des 500 m-Radius um die Teilbereiche wurden in 2023 nicht festgestellt. Innerhalb des 500 m-Radius um die Teilbereiche wurde der Rotmilan an zwei Orten lediglich als Nahrungsgast beobachtet.

Insgesamt machen die Anteile der 500 m-Radien um die Teilbereiche 7a bis 7c einen sehr geringen Flächenanteil innerhalb des FFH-Gebietes aus. Innerhalb der Radien liegen vorrangig Nadelforste, FFH-Lebensraumtypen befinden sich nur innerhalb des 500 m-Radius um Teilbereich 7a, s. nachfolgende Abbildung.

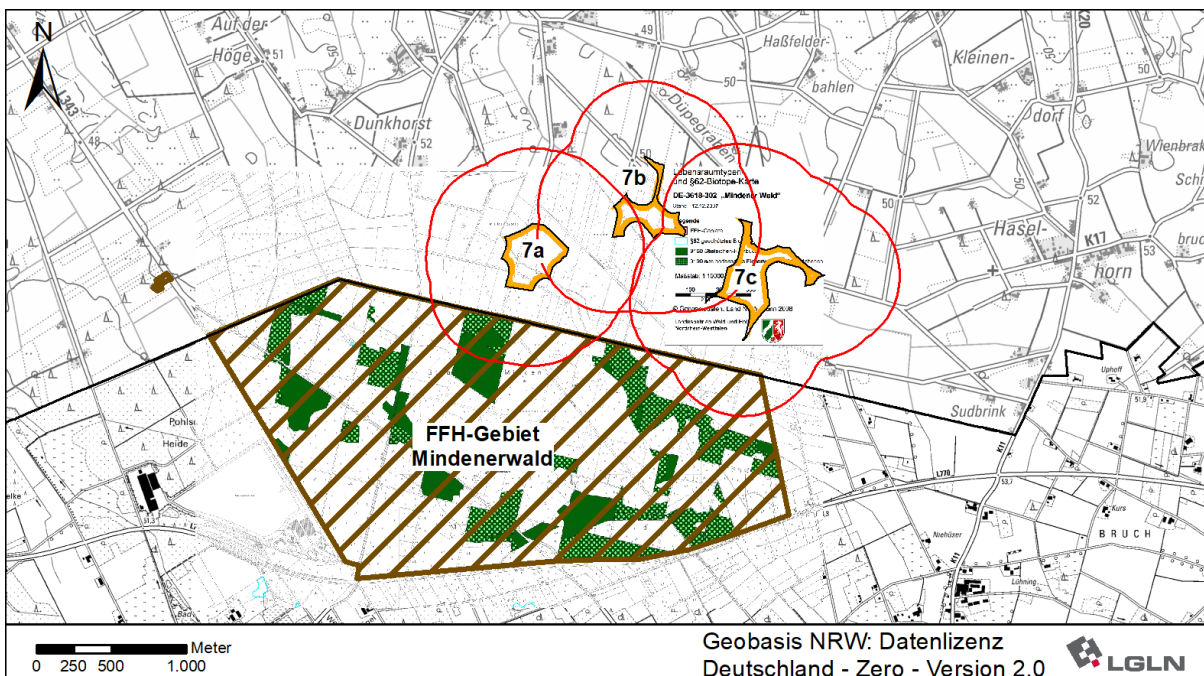


Abb. 4: Teilbereiche 7a – 7c in Überlagerung mit den Lebensraumtypen (Quelle: Maßnahmenkonzept FFH-Gebiet Mindenerwald, verändert)

¹⁵ Samtgemeinde Uchte (Auftraggeberin), Karin Bohrer Landschaftsarchitektin (Verfasserin) (2023): Samtgemeinde Uchte Standortkonzept Windenergie, Avifauna: Übersichtskartierungen Brutvögel. Vorentwurf Stand 14.08.2023

Es ist nicht von einer besonderen Qualität der geplanten Sondergebiete als Nahrungshabitat auszugehen. Zudem stehen geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung (z. B. temporäre Betriebseinschränkungen), um Kollisionen wirksam zu vermeiden. In Hinblick auf die aktuelle Bestandssituation ist dieser Bedarf wenig wahrscheinlich. Dies ist im Rahmen nachgeordneter Planverfahren im Detail zu überprüfen. Es ist festzustellen, dass das Kollisionsrisiko nach aktuellem Kenntnisstand unterhalb der Signifikanz liegt, und demnach keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-LRT zu erwarten sind.

Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes ist nicht erkennbar, dass die auf den Rotmilan (Brutvogel) bezogenen Erhaltungsziele FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden.

5.4 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Über die vorstehende Auswirkungsprognose bezogen auf die Ziellebensräume, Zielarten und einzelnen Teilbereich hinaus sind im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nach vorliegendem Kenntnisstand keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erkennbar.

6. Zusammenfassendes Fazit

Nach vorliegendem Kenntnisstand kann ausgeschlossen werden, dass ausgehend von den Sondergebietsdarstellungen in den Teilbereichen 7a, 7b und 7c das angrenzende Gebiet von Natura 2000 in seinen Erhaltungs- und Entwicklungszielen erheblich beeinträchtigt wird.

7. Literatur

BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Brauneis, W. (1999): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der "Solzer Höhe" bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Unveröffentlichtes Gutachten, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.

BVerwG (2007): Urteil vom 17.01.2007 - 9A 20.05 - Westumfahrung Halle Natur und Recht. 29: 336-358.

BVerwG (2008a): Urteil vom 12.03.2008 - 9A 3.06 - A44 Hessisch Lichtenau.

EuGH (Europäischer Gerichtshof) (2004): Rechtssache C-127/02 - Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – Begriffe ‚Plan‘ oder ‚Projekt‘ – Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Pläne oder Projekte für das Schutzgebiet.

Europäische Kommission - Generaldirektion Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG., Oxford.

Europäische Kommission (2000): NATURA 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.

Europäische Kommission (2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG. Erläuterungen der Begriffe: Alternativlösungen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission.

LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. 29 S.

Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover, Filderstadt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2023): Naturschutzgebiet Mindenerwald (MI-063) https://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/MI_063 (zuletzt abgerufen am 28.08.2023)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2023): <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-3618-302> (zuletzt abgerufen am 24.08.2023)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2023): DE-3618-302 Mindenerwald, Erhaltungsziele und -maßnahmen <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-3618-302.pdf> (zuletzt abgerufen am 28.08.2023)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen
file:///D:/!Downloads/B64_VZH_LRT9190_BosauEichenwaldSandStieleiche_Okt-2020-1.pdf (zuletzt abgerufen am 28.08.2023)

file:///D:/!Downloads/B62_VZH_LRT9160_FeuchtEichHaibuMischwald_Okt-2020.pdf (zuletzt abgerufen am 28.08.2023)

Samtgemeinde Uchte (Auftraggeberin), Karin Bohrer Landschaftsarchitektin (Verfasserin) (2023): Samtgemeinde Uchte Standortkonzept Windenergie, Avifauna: Übersichtskartierungen Brutvögel. Vorentwurf Stand 14.08.2023

Wachter, T. & J. Jessel (2002): Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (5): 133-138.

Wehrich, D. (2002): Windkraft und Vögel – Konfliktlösung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Tagungsband der Fachtagung: "Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", 29. - 30.11.2001, Berlin. www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htm.

Standard-Datenbogen FFH-Gebiet Mindenerwald <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s3618-302.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.08.2023)

8. Anhang

Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Mindenerwald¹⁶

¹⁶ <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s3618-302.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.08.2023)

DE3618302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2 Gebietscode

D E 3 6 1 8 3 0 2

1.3 Bezeichnung des Gebiets

Mindenerwald

1.4 Datum der Erstellung

2 0 0 0 0 5
J J J J M M

1.5 Datum der Aktualisierung

2 0 2 1 0 6
J J J J M M

1.6 Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW

Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

E-Mail:

1.7 Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

--	--	--	--	--	--

Vorgeschlagen als GGB:

2	0	0	1	0	3
J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

2	0	0	4	1	2
J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

2	0	0	5	0	1
J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen

Erläuterung(en) (**):

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Vom_Mindenerwald_zum_Heisterholz_Text_\(Auszug\).pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Vom_Mindenerwald_zum_Heisterholz_Text_(Auszug).pdf)

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	A	4

Detmold

2.6. Biogeografische Region(en)

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Alpin (... % (*)) | <input type="checkbox"/> Boreal (... %) | <input type="checkbox"/> Mediterran (... %) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Atlantisch (... %) | <input type="checkbox"/> Kontinental (... %) | <input type="checkbox"/> Pannonisch (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch (... %) | <input type="checkbox"/> Steppenregion (... %) |

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten ()**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Atlantisch, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Mediteran, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Ostseeregion, Meeresgebiet (... %) | |

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2 %
N14	Melioriertes Grünland	1 %
N16	Laubwald	25 %
N17	Nadelwald	72 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Großes geschlossenes Waldgebiet auf bodensauren bis staunassen Böden. Überwiegend mit Kiefernwald bedeckt, dazwischen Laubwälder mit Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald.
Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten:
Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan.

4.2. Güte und Bedeutung

Alte bodensaure Eichenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder. Lebensraum für Arten intern. Bedeutung: Schwarzspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Bechsteinfledermaus, Mausohr
Ältestes preußisches Waldgebiet. Grenzwall im Norden als ehemalige Grenze zwischen Preußen und Hannover.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	B01.02		i	H			
H	E03.01		o	H			
H	E03.04		o	H			
H	K03.01		o	H			
H	K03.04		o	H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).

DE3618302

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:
Anschrift:
E-Mail:
Organisation:
Anschrift:
E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

Bezeichnung:	Maßnahmenplan
Link:	http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-3618-302
Bezeichnung:	
Link:	

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt u. Förd. alter Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder b. entsprech. Verring. d. Nadelholzanbaus und Sich. v. bedeut. Fledermaus- u. Vogellebensräumen.
--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_DE-3618-302_20150526

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

L*: 3518L (Uchte); L*: 3718L (Minden)
